

Satzung
zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der
Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein
vom *10. April* 2013

Gemäß § 4 i. V. m. § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz) vom 29. Februar 1996 (GVBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVBl. Schl.-H. S. 221), erlässt die Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein nach Beschlussfassung durch die Kammerversammlung am 8. März 2013 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein vom 4. Februar 2005 (Amtsbl. Schl.-H. S. 146), zuletzt geändert durch Satzung vom 06. Dezember 2012 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1398), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Kammerangehörige, die gemäß § 41 nicht Pflichtmitglieder des Versorgungswerkes geworden sind oder die sich gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe b von der Pflichtmitgliedschaft haben befreien lassen, können die freiwillige Mitgliedschaft erwerben, wenn sie das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) In Satz ~~2~~^{3*} werden nach dem Wort „Versorgungswerk“ die Worte „zum bisherigen oder“ eingefügt.

dd) Satz ~~3~~^{4*} wird gestrichen.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Worte „gemäß Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Regelpflichtbeitrag kann erhöht oder herabgesetzt werden. Eine Erhöhung kann um jeweils ein oder zwei Zehntel des jeweiligen Höchstbeitrages nach Abs. 1 erfolgen (persönlicher Pflichtbeitrag). Sie ist nur bis zu 10 Zehntel des jeweiligen Höchstbeitrages nach Absatz 1 möglich. Eine Herabsetzung kann höchstens bis auf den Regelpflichtbeitrag gemäß Absatz 1 erfolgen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Bestimmung der Quote gem. Absatz 2 für den persönlichen Pflichtbeitrag erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Versorgungswerk bis spätestens 30. November mit Wirkung ab Januar des Folgejahres.“

3. § 17 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der ermäßigte Beitrag kann entsprechend § 16 Abs. 2 und 3 erhöht oder herabgesetzt werden.“

b) Satz 4 wird gestrichen.

** Änderungen laut Schreiben
Sozialministerium vom
04.04.2013 W 10. APR. 2013*

4. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60 % der Alters- bzw. Berufsunfähigkeitsrente, die das Mitglied zum Zeitpunkt seines Ablebens bezogen hat bzw. im Falle seines Todes vor Beginn der Altersrente bezogen hätte, falls es zu diesem Zeitpunkt voll berufsunfähig gewesen wäre.“

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Waisenrente beträgt bei Halbweisen 20 %, bei Vollweisen 33 % der Alters- bzw. Berufsunfähigkeitsrente, die das Mitglied zum Zeitpunkt seines Ablebens bezogen hat bzw. im Falle seines Todes vor Beginn der Altersrente bezogen hätte, falls es zu diesem Zeitpunkt voll berufsunfähig gewesen wäre.“

5. § 41 Abs. 3 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Kiel, 20. März 2013



Psychotherapeutenkammer
Schleswig-Holstein


Dipl.-Psych. Juliane Dürkop
Präsidentin

Genehmigt aufgrund des § 21 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 77 Abs. 1 Satz 2 des Heilberufekammergesetzes.

Kiel, 3. April 2013



Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Familie und
Gleichstellung des Landes
Schleswig-Holstein

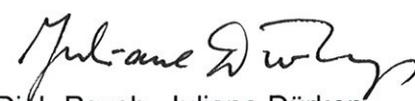

Dr. Klaus Riehl

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kiel, 10. April 2013



Psychotherapeutenkammer
Schleswig-Holstein


Dipl.-Psych. Juliane Dürkop
Präsidentin